



# **Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 13. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Logopädie. Der ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengang Logopädie bereitet durch Berufsausbildung und anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Kompetenz in konkreten Therapie-situationen logopädisches Wissen flexibel anzuwenden und zu reflektieren.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Kompetenz, berufspolitische Positionen gesamtgesellschaftlich zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Logopädie zum Zweck der kooperativen Lösung gesundheitspolitischer Probleme bewusst zu werden und diese zu übernehmen.
- (4) Die Studierenden erweitern außerdem ihre sozialen, kommunikativen und persönlichen Kompetenzen und erwerben die Fähigkeit zur Kooperation und Netzwerkbildung. Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerber und -bewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Eine Anrechnung von innerhalb einer Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder anderweitig erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf die Studienleistungen ist möglich, soweit diese gleichwertig zu den Zielqualifikationen der entsprechenden Module des Studiums sind. Im Studium werden regelmäßig und systematisch Studienleistungen aus einer staatlich anerkannten Berufsausbildung für Logopädie angerechnet. Diese Studienleistungen werden durch eine abgeschlossene oder während des Studiums durchgeführte Ausbildung erworben.
- (3) Die Hochschule regelt die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden durch Vertrag mit geeigneten Ausbildungsstätten.

### **§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern. Die ersten vier Studiensemester erfolgen in Teilzeit und können parallel zu einer Berufsausbildung durchgeführt werden. Die Studiensemester fünf und sechs sind in Vollzeit und enthalten Praxisphasen im Umfang der halben Arbeitslast. Die Studiensemester sieben bis neun werden in Vollzeit angeboten. Das Studium entspricht einem Vollzeitstudium von sieben Semestern mit einem Workload von 210 Credits<sup>1</sup>.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 Credits bewertet. Regelmäßig werden davon 45 Credits aus erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen kooperierender Berufsfachschulen angerechnet.
- (3) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von drei Studiensemestern.
- (4) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

### **§ 5 Praktikum**

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind während des fünften und sechsten Studiensemesters Praxisphasen abzuleisten. Diese Praxisphasen im Umfang von insgesamt zwanzig Wochen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 5.1 und Nr. 5.2) gemäß Anlage definieren das berufsqualifizierende Praktikum.
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar.
- (3) Die Studierenden werden im Rahmen von praxisreflektierenden Lehrveranstaltungen durch hauptamtliche Lehrpersonen der Hochschule betreut.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

## § 6

### Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 7

### Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
  1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
  2. die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im ausbildungsintegrierenden Studium.

## § 8

### Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Empirisch - wissenschaftliches Arbeiten (Modul Nr. 3.1 gemäß Anlage), Forschungsmethoden (Modul 3.2 gemäß Anlage) und Anthropologische und ethische Grundlagen (Modul 4.1 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zu dieser Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) In den zweiten Abschnitt tritt nur ein, wer im ersten Studienabschnitt die Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1, die Module 1.1 bis 1.6 sowie die Praxismodule 5.1 und 5.2 gemäß Anlage erfolgreich abgelegt hat.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch keine 60 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden Studierende aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Logopädie wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird im zweiten Studienabschnitt ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

**§ 13**  
**Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Logopedics“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

**§ 14**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 12. Mai 2016, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. März 2016 (Nr. VIII-H3441.RE/26/9) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 13. Juni 2016



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 13.06.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.06.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.06.2016.

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie

### I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	<b>Logopädisch-medizinisches Grundlagenwissen I**)</b> ***) (Speech Therapy/Medical Basic Knowledge I)	9	9	SU	schrP, 90				1
1.2	<b>Logopädisch-medizinisches Grundlagenwissen II**)</b> ***) (Speech Therapy/Medical Basic Knowledge II)	9	9	SU	schrP, 90				1
1.3	<b>Audiologie/Akustik**)</b> ***) (Audiology/Acoustics)	4	6	S, Pr		StA m.P.			1
1.4	<b>Pädagogik/Sonderpädagogik**)</b> ***) (Pedagogy/Special Education)	4	6	SU	schrP, 90				1
1.5	<b>Phonetik/Linguistik**)</b> ***) (Phonetics/Linguistics)	5	6	S, Pr		StA m.P.			1
1.6	<b>Psychologie/Psychiatrie**)</b> ***) (Psychology/Psychiatry)	6	9	SU	schrP, 90				1
2.1	<b>Störungsspezifische Vertiefung I</b> (Specific Disorders I)	3	6	S		StA m.P.			1
2.2	<b>Störungsspezifische Vertiefung II</b> (Specific Disorders II)	4	9	S		Ref u. StA o.P.			1
2.4	<b>Clinical Reasoning</b> (Clinical Reasoning)	3	6	S		StA m.P.			1
3.1	<b>Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten***)</b> (Working in an Academic Context)	3	6	S		StA m.P.			1
3.2	<b>Forschungsmethoden***)</b> (Research Methods)	3	9	S		StA m.P.			1
3.3	<b>Fachenglisch für Gesundheitsberufe</b> (English for Health Care Professionals)	1	3	Ü		Schriftliche Ausarbeitung			1
4.1	<b>Anthropologische und ethische Grundlagen</b> (Anthropological and Ethical Foundation)	2	6	SU	schrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
5.1	<b>Praktikum, Teil 1</b> (Internship, Part 1)	1	15						(-)
5.1 a)	Praktikum (10 Wochen)		(14)			Bestätigung		<sup>1)</sup>	
5.1 b)	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung	(1)	(1)	S		Ref m.E.		3 Teilnahme- Testate	
5.2	<b>Praktikum, Teil 2</b> (Internship, Part 2)	1	15						(-)
5.2 a)	Praktikum (10 Wochen)		(14)			Bestätigung		<sup>1)</sup>	
5.2 b)	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung	(1)	(1)	S		Ref m.E.		3 Teilnahme- Testate	
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>58</b>	<b>120</b>						<b>13</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

\*\*) Systematische Anerkennung aus Berufsfachschulausbildung (45 Credits aus den Modulen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6)

\*\*\*) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO (60 Credits aus den Modulen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 3.1, 3.2)

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.3	<b>Störungsspezifische Vertiefung III</b> (Specific Disorders III)	2	6	S		StA m.P.			1
2.5	<b>Evidence Based Practice</b> (Evidence-based Practice)	3	9	S		StA m.P.			1
2.6	<b>Interdisziplinäre/Interprofessionelle Vertiefung</b> (Interdisciplinary/Inter-Professional Consolidation)	3	9	Ü		Schriftlicher Bericht m.P.			1
3.4	<b>Projekt</b> (Project)	2	9	Pro		Schriftlicher Bericht m.P.			1
4.2	<b>Kommunikation und Gesprächsführung</b> (Communication and Counseling)	2	6	Ü		PrLN <sup>1)</sup>			1
4.3	<b>Didaktische Kompetenz</b> (Didactic Skills)	2	6	S		StA m.P.			1
4.4	<b>Gesundheitswissenschaft und Public Health</b> (Health Sciences and Public Health)	2	6	SU	schrP, 90				1
4.5	<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen/ Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen</b> (Introduction to Business Studies/ Quality Management in Health Care)	2	6	S	schrP, 90				1
4.6	<b>Soziologie/Politik</b> (Sociology/Politics)	4	9	S		Ref u. StA o.P.			1
4.7	<b>Leiten und Führen</b> (Leading and Guiding)	4	9	S, Ü		Ref u. StA o.P.			1
3.5	<b>Bachelorarbeit mit Seminar</b> (Bachelor's Thesis with Seminar)	1	15						3
3.5 a)	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
3.5 b)	Bachelorseminar	(1)	(3)	S		Ref m.E.		3 Teilnahme- Testate	(-)
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>27</b>	<b>90</b>						<b>13</b>
<b>Gesamtsummen:</b>		<b>85</b>	<b>210</b>						<b>26</b>

1) Das Nähere regelt der Studienplan

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.



### Die erste Ziffer der Modulnummer (Spalte 1) kennzeichnet den jeweiligen Studienbereich

Studienbereich	1	Logopädie - Grundlagen (Berufsfachschule)
Studienbereich	2	Fachspezifische Fundierung
Studienbereich	3	Wissenschaftliche Fundierung
Studienbereich	4	Bezugswissenschaften
Studienbereich	5	Lernort Praxis

### Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
m.P.	mit Präsentation	o.P.	ohne Präsentation	PrLN	Praktischer Leistungsnachweis
Pr	Praktikum	Ref	Referat	S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	TN	Teilnahmenachweis	Ü	Übung
Pro	Projektarbeit				